



## Entscheid des EuGH in *Gazprom OAO – West Tankers distinguished*

### Zum Verhältnis des Systems von Brüssel und Lugano zur Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

ALEXANDER R. MARKUS

Im Mai 2015 hat sich der EuGH in der Rs. C-536/13 (*Gazprom OAO*) erneut zur viel diskutierten Frage geäußert, wie Gerichtsstandsverordnung Brüssel I (inzwischen revidierte EG-Verordnung Nr. 44/2001, EuGVVO; Parallelverordnung zum geltenden Lugano-Übereinkommen 2007, LugÜ) und Schiedsgerichtsbarkeit voneinander abzugrenzen sind. Ein schwedischer Schiedsentscheid hatte den Kläger eines litauischen Gerichtsverfahrens dazu verurteilt, seine Klage zu beschränken. Nach EuGH ist dies kein Verstoß gegen das Brüsseler Gerichtsstandssystem und beeinträchtigt dessen praktische Wirksamkeit nicht.

Das EuGH-Urteil *West Tankers* aus dem Jahr 2009 hatte die Abgrenzung zwischen EuGVVO und Schiedsgerichtsbarkeit problematisch verwischt. Der vorliegende EuGH-Entscheid präzisiert und korrigiert. Er zieht die Grenzen des Anwendungsbereichs der EuGVVO resp. des LugÜ scharf. Die Prüfung, ob eine gültige Schiedsvereinbarung dem staatlichen Gerichtsverfahren entgegensteht, steht deutlich ausserhalb deren Anwendungsbereich. Vor diesem Hintergrund stellt der EuGH klar, dass die EuGVVO Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs in einem EU-Mitgliedstaat, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat erlassen worden ist, nicht berührt, sondern alleine dem New Yorker Schiedsübereinkommen von 1958 unterfällt. Diese Präzisierung kommt auch dem internationalen Schiedsplatz Schweiz zugute, der damit keine negativen Interferenzen aus dem Lugano-Bereich mehr zu befürchten hat.

#### Inhaltsübersicht

- A. Einleitung
  - I. Der Fall *West Tankers*
  - II. Die Auswirkungen des EuGH-Entscheids in der Rechtssache *West Tankers*
- B. Sachverhalt und Prozessgeschichte des Ausgangsverfahrens
- C. Verfahren und Entscheidung in der Rechtssache *Gazprom OAO*
  - I. Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs
  - II. Zulässigkeit der Vorlagefragen
  - III. Zur EuGH-Entscheidung in der Sache
    - 1. Sachlicher Anwendungsbereich der aEuGVVO
    - 2. Art und Intensität des Eingriffs in die Kompetenz-Kompetenz des mitgliedstaatlichen Gerichts unter der aEuGVVO
- D. Auswirkungen des *Gazprom OAO*-Entscheids auf die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

#### A. Einleitung

Mit Spannung wurde das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-536/13 (*Gazprom OAO*)<sup>1</sup> erwartet. Nach dem vielfach kritisierten Entscheid in der Rechtssache C-185/07 (*West Tankers*)<sup>2</sup> erhofften sich die Rechtsweniger mehr Klarheit in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem System von Brüssel und Lugano<sup>3</sup> und der In-

<sup>1</sup> EuGH, 13. Mai 2015, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO*.

<sup>2</sup> EuGH, 10. Februar 2009, Rs. C-185/07, *Allianz SpA, Generali Assicurazioni Generali SpA gegen West Tankers Inc (West Tankers)*.

<sup>3</sup> Das System von Brüssel und Lugano bezeichnet das unter der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ) bestehenden Parallelsystem, das in den EU-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten Schweiz, Norwegen und Island die internationale Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Anwendungsbereich der Instrumente einheitlich regelte. Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wurde durch die Verordnung (EU)

ternationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Diese Erwartungen wurden nicht enttäuscht.

Im Folgenden werden die wesentlichen Rechtsfragen zum Verhältnis zwischen der *Verordnung (EG) Nr. 44/2001* (aEUGVVO) und der Schiedsgerichtsbarkeit untersucht, die bereits Gegenstand der *West Tankers*-Entscheidung waren, und die der EuGH nun erneut in *Gazprom OAO* zu behandeln hatte. Insbesondere wird die Frage erörtert, ob das *Gazprom OAO*-Urteil als bedingungslose Fortsetzung der bisherigen Rechtsprechung zu *West Tankers* zu verstehen ist, oder ob der Gerichtshof in seiner jüngsten Rechtsprechung eine differenzierende Perspektive einnimmt.

## I. Der Fall *West Tankers*

In der Rechtssache *West Tankers* ging es um den Erlass einer Anordnung (einer sog. *anti-suit injunction*) durch ein Gericht eines Mitgliedstaats der aEUGVVO (Vereinigtes Königreich), mit der einer Partei die Einleitung oder Fortführung eines Verfahrens vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats (Italien) mit der Begründung verboten wurde, dass ein solches Verfahren gegen eine Schiedsvereinbarung verstosse. Der EuGH entschied, dass ein solches Verfahren mit der aEUGVVO unvereinbar sei.<sup>4</sup> Damit betraf der *West Tankers*-Fall die Frage, ob der Streit über die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung vom Anwendungsbereich der aEUGVVO erfasst ist. Der EuGH bestätigte zwar nominell seine vorangegangene Rechtsprechung, dass gemäss Art. 1 Abs. 2 Buchst. d aEUGVVO die Schiedsgerichtsbarkeit grundsätzlich ausserhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung liege. Er präzisierte jedoch, dass die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung *vorfrageweise* in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen könne (siehe hinten Ziff. C. III. 1. b).

## II. Die Auswirkungen des EuGH-Entscheids in der Rechtssache *West Tankers*

Für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit schuf der EuGH-Entscheid in der Rechtssache *West Tankers* ernstzunehmende Probleme.<sup>5</sup> Der partielle Einbezug der Schiedsgerichtsbarkeit in den Anwendungsbereich des

Systems von Brüssel und Lugano ermöglicht einer Partei, die sich dem Schiedsverfahren entziehen will, die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung zu untergraben. Sie kann dies tun, indem sie entgegen der schiedsrechtlichen Abrede ein Verfahren vor einem staatlichen Gericht einleitet, das einer schiedsfeindlichen Rechtsordnung zuzuordnen ist.<sup>6</sup> Entscheidet das staatliche Gericht, dass die Schiedsabrede ungültig ist, und erlässt es in der Folge ein Urteil in der Sache, so wird dieses Urteil nach dem Kapitel III aEUGVVO/LugÜ in allen EU-Mitgliedstaaten und darüber hinaus in allen Mitgliedstaaten des Lugano-Übereinkommens anerkannt und für vollstreckbar erklärt. Die Gründe für die Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung sind in Art. 34 und Art. 35 aEUGVVO/LugÜ (vgl. Art. 45 und Art. 46 aEUGVVO) abschliessend aufgezählt, der Verstoß gegen eine Schiedsabrede wird von diesen abschliessenden Gründen jedoch nicht ausdrücklich erfasst.<sup>7</sup> Der *Court of Appeal of England and Wales* legte in der Folge die Entscheidung *West Tankers* dem Gesagten entsprechend aus und entschied, dass das Urteil eines spanischen Gerichts, das entgegen einer aus englischer Sicht gültigen Schiedsabrede erging und die Ungültigkeit der Schiedsabrede feststellte, nach der aEUGVVO anzuerkennen und zu vollstrecken sei.<sup>8</sup>

Als Reaktion auf *West Tankers* wurden Forderungen laut, im Rahmen der Revision der aEUGVVO das System von Brüssel schärfer von der Schiedsgerichtsbarkeit abzugrenzen.<sup>9</sup> Die aEUGVVO erhielt denn auch die folgenden Neuerungen: Zum einen hebt Art. 73 Abs. 2 aEUGVVO ausdrücklich hervor, dass die aEUGVVO die Anwendung der New Yorker Konvention von 1958 (NYÜ)<sup>10</sup> nicht beeinträchtigen soll. In einem neuen Erwägungsgrund Nr. 12 wird ferner präzisiert, dass die aEUGVVO deren Mitglied-

<sup>6</sup> Eingehend dazu ALEXANDER R. MARKUS/SANDRINE GIROUD, A Swiss Perspective on *West Tankers* and Its Aftermath – What about the Lugano Convention?, ASA Bulletin 2010, 231, 238 f.

<sup>7</sup> JAN KROPHOLLER/JAN VON HEIN, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. A. 2011, Art. 1 aEUGVVO N 47; ALEXANDER R. MARKUS, Internationales Zivilprozessrecht, 2014, N 734 ff.

<sup>8</sup> *The Wadi Sudr* [2010] 1 Lloyd's Rep 193, n. 59, 118; SIMON CAMILLERI, Recital 12 of the recast Regulation: a new hope?, ICLQ 2013, 898, 901 ff.; MARKUS/GIROUD (FN 6), ASA Bull. 2010, 231, 249.

<sup>9</sup> Siehe Grünbuch zur Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM (2009) 175 endgültig, S. 7 ff.; Schlussanträge Generalanwalt, 4. Dezember 2014, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO*, N 113 ff.; TREVOR C. HARTLEY, The Brussels I Regulation and Arbitration, ICLQ 2013, 843, 857 ff.; MARKUS/GIROUD (FN 6), ASA Bull. 2010, 231, 239 f.

<sup>10</sup> Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958.

Nr. 1215/2012 (aEUGVVO) neu gefasst; letztere gilt seit dem 10. Januar 2015 für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Durch einige inhaltliche Änderungen und die Neu Nummerierung der Normen wurde die Parallelität des Systems von Brüssel und Lugano teilweise aufgehoben.

<sup>4</sup> EuGH, 10. Februar 2009, Rs. C-185/07, *West Tankers*, N 34.

<sup>5</sup> Siehe Schlussanträge Generalanwalt WATHELET, 4. Dezember 2014, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO*, N 98 m.w.Nw.

staaten keinesfalls daran hindern kann, die Parteien gestützt auf das NYÜ und das innerstaatliche Schiedsrecht an die Schiedsgerichtsbarkeit zu verweisen.<sup>11</sup>

## B. Sachverhalt und Prozessgeschichte des Ausgangsverfahrens

Hintergrund der Auseinandersetzung in der Rechtssache *Gazprom OAO* ist die ganz überwiegende Belieferung Litauens durch den russischen Gasproduzenten Gazprom, die über das in Litauen ansässige Gasversorgungsunternehmen AB Lietuvos dujos vorgenommen wird. Anteilshaber von AB Lietuvos dujos sind zur Mehrheit das russische Unternehmen Gazprom OAO, zur Minderheit die Republik Litauen und das deutsche Unternehmen E.ON Ruhrgas International GmbH.

Der EuGH-Entscheid basiert auf zwei getrennten litauer Verfahrenssträngen: einer staatsgerichtlichen Klage der Republik Litauen samt Rechtsmittelverfahren sowie einem Schieds-Exequaturverfahren der Gazprom ebenfalls einschliesslich Rechtsmittel.

<sup>11</sup> Der Text des Erwägungsgrunds Nr. 12 EuGVVO lautet wie folgt: «Diese Verordnung sollte nicht für die Schiedsgerichtsbarkeit gelten. Sie sollte die Gerichte eines Mitgliedstaats nicht daran hindern, die Parteien gemäss dem einzelstaatlichen Recht an die Schiedsgerichtsbarkeit zu verweisen, das Verfahren auszusetzen oder einzustellen oder zu prüfen, ob die Schiedsvereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist, wenn sie wegen eines Streitgegenstands angerufen werden, hinsichtlich dessen die Parteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben.

Entscheidet ein Gericht eines Mitgliedstaats, ob eine Schiedsvereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist, so sollte diese Entscheidung ungeachtet dessen, ob das Gericht darüber in der Hauptsache oder als Vorfrage entschieden hat, nicht den Vorschriften dieser Verordnung über die Anerkennung und Vollstreckung unterliegen.

Hat hingegen ein nach dieser Verordnung oder nach einzelstaatlichem Recht zuständiges Gericht eines Mitgliedstaats festgestellt, dass eine Schiedsvereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist, so sollte die Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache dennoch gemäss dieser Verordnung anerkannt oder vollstreckt werden können. Hiervon unberührt bleiben sollte die Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten, über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen im Einklang mit dem am 10. Juni 1958 in New York unterzeichneten Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche («Übereinkommen von New York von 1958») zu entscheiden, das Vorrang vor dieser Verordnung hat.

Diese Verordnung sollte nicht für Klagen oder Nebenverfahren insbesondere im Zusammenhang mit der Bildung eines Schiedsgerichts, den Befugnissen von Schiedsrichtern, der Durchführung eines Schiedsverfahrens oder sonstigen Aspekten eines solchen Verfahrens oder für eine Klage oder eine Entscheidung in Bezug auf die Aufhebung, die Überprüfung, die Anfechtung, die Anerkennung oder die Vollstreckung eines Schiedsspruchs gelten.»

Zu Beginn des Ausgangsverfahrens stand die Klage der Republik Litauen beim *Vilniaus apygardos teismas* (Regionalgericht Vilnius) vom 25. März 2011, die gegen die AB Lietuvos dujos, dessen Generaldirektor (mit Wohnsitz in Litauen) sowie zwei von Gazprom benannte Mitglieder des Vorstands (russische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Russischen Föderation) gerichtet war. Die Klage ging auf Untersuchung der Tätigkeiten einer juristischen Person und diente zur Prüfung von Preismanipulationsvorwürfen im Zusammenhang mit der AB Lietuvos dujos.

Gazprom leitete ihrerseits am 29. August 2011 beim *Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce (Arbitration Institute)* gegen die Republik Litauen ein Schiedsverfahren ein. Sie stützte sich dabei auf eine zwischen der Republik Litauen und den übrigen Anteilseignern der AB Lietuvos dujos geschlossene Schiedsabrede, die in einer Aktionärsvereinbarung vom 24. März 2004 enthalten war. Nach dieser Schiedsabrede sollten alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Aktionärsvereinbarung vom *Arbitration Institute* entschieden werden. Gazprom beantragte bei dem Schiedsgericht unter anderem, die Republik Litauen zu verpflichten, das Verfahren vor dem Regionalgericht Vilnius zu beenden.

Mit Schiedsspruch vom 31. Juli 2012 stellte das *Arbitration Institute* fest, dass die Republik Litauen durch die Einleitung des staatsgerichtlichen Verfahrens die Schiedsabrede teilweise verletzt habe. Das Schiedsgericht wies die Republik Litauen an, einen Teil der Klageanträge in dem Verfahren vor dem litauischen Gericht zurückzunehmen und sich auf Ansprüche zu beschränken, welche nicht im Widerspruch zur Schiedsabrede stünden. Gazprom beantragte sodann die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs beim *Lietuvos Apeliacinis Teismas* (Appellationsgericht der Republik Litauen) nach dem NYÜ. Das Litauer Appellationsgericht wies mit Entscheid vom 17. Dezember 2012 den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ab, indem es sich auf Art. 51 des Litauischen Gesetzes zur Handelsschiedsgerichtsbarkeit<sup>12</sup> sowie Art. V (2) (a) und (b) NYÜ berief.<sup>13</sup> Unter anderem

<sup>12</sup> Law on Commercial Arbitration, 2. April 1996, No I-1274, Article 51 «Recognition and enforcement of foreign arbitral awards: 1. An arbitral award made in any state – a party to the 1958 New York Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards shall be recognised and enforced in the Republic of Lithuania according to the provisions of this article and the 1958 New York Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards.»

<sup>13</sup> Siehe Entscheid des *Lietuvos Apeliacinis Teismas* (Appellationsgericht Litauen) vom 17. Dezember 2012, 2T-90/2012, OAO «Gazprom» gegen Lietuvos respublikos energetikos ministerija, abrufbar unter <http://liteko.teismai.lt/viesasprendimupaiska/tekstas>.



sei der Schiedsentscheid mit einer *anti-suit injunction* vergleichbar, da der Entscheid in gleicher Weise wie eine solche das Recht des nationalen Gerichts beeinträchtigt, selbst über seine Zuständigkeit nach der aEuGVVO zu entscheiden.<sup>14</sup> Daneben beschränke der Schiedsentscheid das Recht der Republik Litauen auf Zugang zu einem staatlichen Gericht.<sup>15</sup> Damit verstosse das Schiedsurteil gegen den litauischen *ordre public*.<sup>16</sup>

Das Regionalgericht Vilnius hatte inzwischen mit Beschluss vom 3. September 2012 festgestellt, dass die Untersuchung der Tätigkeiten der Lietuvos dujos AB in seine Zuständigkeit falle und nach litauischem Recht nicht der Schiedsgerichtbarkeit unterliege.<sup>17</sup> Mit Beschluss vom 21. Februar 2013 wies das Appellationsgericht ein Rechtsmittel gegen die Eröffnung der Untersuchung der Tätigkeiten der AB Lietuvos dujos ab und bestätigte die Zuständigkeit der litauischen Gerichte für das Verfahren.<sup>18</sup> Daraufhin legte Gazprom beim Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Oberster Gerichtshof von Litauen) Kassationsbeschwerde gegen den Beschluss vom 17. Dezember 2012 sowie auch gegen den Beschluss vom 21. Februar 2013 ein.<sup>19</sup> Sowohl die Frage des Schiedsexequators als auch die Frage der Zuständigkeit der Litauer Staatsgerichte lagen damit vor dem Obersten Gerichtshof von Litauen. Dieser setzte das Verfahren zur Überprüfung des Beschlusses vom 21. Februar 2013 bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel gegen den Beschluss vom 17. Dezember 2012, mit dem das Schiedsexequatur abgelehnt worden war, aus, und legte dem EuGH folgende Vorlagefragen zur Vorabentscheidung vor:<sup>20</sup>

- I. Wenn ein Schiedsgericht eine *anti-suit injunction* erlässt und hierdurch einer Partei untersagt, bestimmte Ansprüche bei einem Gericht eines Mitgliedstaats geltend zu machen, das nach den Zuständigkeitsvorschriften der Brüssel-I-Verordnung<sup>21</sup> für die zivilrechtliche Streitigkeit in der Sache zuständig ist, ist dann das mitgliedstaatliche Gericht berechtigt, die Anerkennung eines solchen Schiedsspruchs des Schiedsgerichts abzulehnen, weil er die Befugnis des Gerichts beschränkt, selbst darüber zu entscheiden, ob es für den Rechtsstreit nach den Zuständigkeitsvorschriften der Brüssel-I-Verordnung zuständig ist?
- II. Wenn die erste Frage zu bejahen ist, gilt dies auch dann, wenn die *anti-suit injunction* des Schiedsgerichts einer Partei aufgibt, ihre Ansprüche in einem Rechtsstreit zu beschränken, der in einem anderen Mitgliedstaat anhängig ist, und das Gericht dieses Mitgliedstaats für den Rechtsstreit nach den Zuständigkeitsvorschriften der Brüssel-I-Verordnung zuständig ist?
- III. Kann ein nationales Gericht zur Sicherstellung des Vorrangs des Unionsrechts und der vollen Wirksamkeit der Brüssel-I-Verordnung die Anerkennung des Schiedsspruchs eines Schiedsgerichts ablehnen, wenn ein solcher Schiedsspruch das Recht des nationalen Gerichts beschränkt, über seine eigene Zuständigkeit und seine eigenen Befugnisse in einem Rechtsstreit zu entscheiden, der in den Anwendungsbereich der Brüssel-I-Verordnung fällt?

## C. Verfahren und Entscheidung in der Rechtssache Gazprom OAO

### I. Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs

Seinen Schlussanträgen stellte der Generalanwalt die Überlegung voran, ob der EuGH seine Zuständigkeit zur Beantwortung der Vorlagefragen deshalb ablehnen könnte, weil das vorliegende Gericht nicht ausreichend begründet hatte, weshalb sich die Zuständigkeit des litauischen Ausgangsgerichts auf die aEuGVVO (statt auf das interne Recht Litauens) stützte.<sup>22</sup> Wie alle Gerichtsstände der aEuGVVO setzt der Wohnsitzgerichtsstand von Art. 2

aspx?id=51e483dc-0f43-4ac7-876b-aeebac8f03a9, auszugsweise auf Englisch übersetzt veröffentlicht in Yearbook Comm. Arb'n XXXVIII (2013); siehe dort 16 f., N 32.

<sup>14</sup> Entscheid des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Oberster Gerichtshof von Litauen) vom 10. Oktober 2013, 3K-7-326/2013, abrufbar unter <<http://www.lat.lt/lt/naujienos/lietuvos-auksciausiasis-teismas-zxua.html>>, auszugsweise auf Englisch übersetzt veröffentlicht in Yearbook Comm. Arb'n XXXVIII (2013); siehe dort 28 ff.; Schlussanträge Generalanwalt, 4. Dezember 2014, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO*, N 46.

<sup>15</sup> Entscheid des Lietuvos Apeliacinis Teismas (Appellationsgericht Litauen) vom 17. Dezember 2012, 2T-90/2012, OAO Gazprom gegen Lietuvos respublikos energetikos ministerija, abrufbar unter <http://liteko.teismai.lt/viesasprenidimupaieska/tekstas.aspx?id=51e483dc-0f43-4ac7-876b-aeebac8f03a9>, auszugsweise auf Englisch übersetzt veröffentlicht in Yearbook Comm. Arb'n XXXVIII (2013), 14 f., N 27.

<sup>16</sup> Entscheid des Lietuvos Apeliacinis Teismas (Appellationsgericht Litauen) vom 17. Dezember 2012, 2T-90/2012, Yearbook Comm. Arb'n XXXVIII (2013); siehe dort S. 14 ff., N 27 ff.

<sup>17</sup> EuGH, 13. Mai 2015, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO*, N 19.

<sup>18</sup> EuGH, 13. Mai 2015, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO*, N 23.

<sup>19</sup> EuGH, 13. Mai 2015, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO*, N 24.

<sup>20</sup> EuGH, 13. Mai 2015, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO*, N 24 ff.

<sup>21</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

<sup>22</sup> Schlussanträge des Generalanwalts vom 4. Dezember 2014, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO* N 57.

aEUGVVO einen qualifizierten Auslandsbezug (Internationalität) voraus.

Der Sachverhalt, also die zu untersuchenden Tätigkeiten der Lietuvos dujos sowie des Generaldirektors von Lietuvos dujos und der Vorstandsmitglieder von Lietuvos dujos, der Herren Golubev und Seleznev, hatte überwiegend Beziehungen zu Litauen. Der Kläger (das Energieministerium Litauen) wie auch zwei der vier Beklagten (Lietuvos dujos und deren Generaldirektor, Herr Valentukevičius) hatten ihren Wohnsitz in Litauen, die zwei weiteren streitgenössisch Beklagten Golubev und Seleznev in Russland. Der Generalanwalt liess die Frage offen, ob die Wohnsitze zweier Mitbeklagter in Russland einen ausreichenden internationalen Bezug begründen können.<sup>23</sup>

Der Wohnsitz des Beklagten in einem Drittstaat schliesst die Anwendbarkeit der aEuGVVO grundsätzlich aus, wenn auch vorbehaltlich Art. 22 aEuGVVO und Art. 23 aEuGVVO. Eine Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 23 aEuGVVO lag nicht vor, die Anwendbarkeit von Art. 22 Abs. 2 aEuGVVO hatte der Generalanwalt verneint.<sup>24</sup> Der Streitgenossenschaftsgerichtsstand nach Art. 6 Ziff. 1 aEuGVVO ist auf Mitbeklagte mit Wohnsitz ausserhalb des geographischen Geltungsbereichs nicht anwendbar.<sup>25</sup> Diese Feststellungen sprechen jedoch nur vordergründig gegen die Internationalität. Selbst wenn sowohl Kläger und Beklagter ihren Wohnsitz im selben Gerichtsstaat haben, kann sich ein ausreichender Auslandsbezug aus weiteren qualifizierten Verbindungen zu einem anderen Staat ergeben, auch wenn sich dieser ausserhalb des geographischen Geltungsbereichs befindet. So entschied der EuGH zumindest, als es um eine sachliche Gerichtsstandanknüpfung ging, die sich in einem Drittstaat (Jamaika) realisiert hatte.<sup>26</sup> Dasselbe könnte auch bei persönlichen Anknüpfungen – Wohnsitze zweier Streitgenossen – gelten, wenn sich diese in einem Drittstaat (Russland) realisiert haben.

## II. Zulässigkeit der Vorlagefragen

Die französische Regierung, die EU-Kommission und Generalanwalt WATHELET warfen die berechtigte Frage auf, ob überhaupt ein ausreichendes Interesse an den Vorlagefragen (oder einem Teil der Vorlagefragen) bestehe.

Das vorliegende Gericht berief sich nämlich ausdrücklich auf Art. V Abs. 2 Buchst. a NYÜ, wonach die Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruchs verweigert werden kann, wenn der Streitgegenstand im Anerkennungsstaat nicht schiedsfähig ist. Zumal dieser Verweigerungsgrund nach Auffassung der Litauer Gerichte gegeben war, bestand bereits eine Rechtsgrundlage ausserhalb des Unionsrechts, auf die sich die litauischen Gerichte im Ausgangsverfahren hätten stützen können, um die Anerkennung und Vollstreckung des schwedischen Schiedsentscheids zu verweigern. Die Entscheidung des EuGH über die Vorlagefrage wäre daher an und für sich zum Erlass des Urteils gar nicht erforderlich gewesen.<sup>27</sup> Der EuGH hat sich jedoch mit dieser Zulässigkeitsfrage nicht beschäftigt.

## III. Zur EuGH-Entscheidung in der Sache

Der EuGH entschied, dass die aEuGVVO einem mitgliedstaatlichen Gericht die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs, der es einer Partei untersagt, bei einem Gericht dieses Mitgliedstaats bestimmte Anträge zu stellen, nicht verwehrt. Er führte zur Begründung an, dass die EuGVVO die Anerkennung eines Schiedsspruchs in einem Mitgliedstaat, der von einem Schiedsgericht in einem anderen Mitgliedstaat erlassen worden ist, schlechthin nicht regle.<sup>28</sup> Der Kläger unterlag somit grundsätzlich deshalb, weil der *sachliche Anwendungsbereich* der aEuGVVO beim vorliegenden schiedsgerichtlichen Streitgegenstand nicht gegeben war. Im engen Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich spielten immerhin weitere Fragen, die bereits in der Rechtssache *West Tankers* aufgeworfen wurden, ebenfalls eine wichtige Rolle. Dazu gehören insbesondere *Art und Intensität des behaupteten Eingriffs* in das System von Brüssel und Lugano.

### 1. Sachlicher Anwendungsbereich der aEuGVVO

#### a. Einbezug beider Verfahren in den Anwendungsbereich?

In *West Tankers* hatte der EuGH noch entschieden, dass eine *anti-suit injunction*, die ein Gericht eines Mitgliedstaats zum Schutz einer Schiedsvereinbarung gegen eine an einem Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat be-

<sup>23</sup> Schlussanträge des Generalanwalts vom 4. Dezember 2014, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO* N 56 f.

<sup>24</sup> Schlussanträge des Generalanwalts vom 4. Dezember 2014, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO* N 185.

<sup>25</sup> EuGH, 11. April 2013, Rs. C-645/11, *Land Berlin gegen Sapir u.a.*, N 52, 55 f.

<sup>26</sup> Vgl. EuGH, 1. März 2005, Rs. C-281/02, *Andrew Owusu*, N 26.

<sup>27</sup> Art. 267 Abs. 2 AEUV; Schlussanträge des Generalanwalts vom 4. Dezember 2014, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO*, N 60 f.

<sup>28</sup> EuGH, 13. Mai 2015, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO*, Tenor.

teiligte Partei erlässt, gegen die aEuGVVO verstosse.<sup>29</sup> Wegen ihrer Rechtsnatur fielen die durch die Verfügung geschützten schiedsrechtlichen Ansprüche und damit die Verfügung selbst zwar nicht in den Anwendungsbereich der aEuGVVO.<sup>30</sup> Die *anti-suit injunction* behindere laut EuGH jedoch die praktische Wirksamkeit der aEuGVVO, weil sie dem befassen staatlichen Gericht die Möglichkeit entziehe, selbst über seine Zuständigkeit in dem Verfahren zu entscheiden.<sup>31</sup> Damit implizierte der EuGH eine Art Vereitelungsverbot, dem die an sich zuständigen schiedsrechtlichen Organe und Verfügungen zugunsten des Unionsrechts unterworfen seien.

Nach Ansicht der litauischen Gerichte handelt es sich bei dem Schiedsentscheid des *Arbitration Institutes* vom 31. Juli 2012 ebenfalls um eine *anti-suit injunction*, welche unmittelbar die Kompetenz-Kompetenz des staatlichen Gerichts beeinträchtigt und gleichzeitig die Souveränität des Staates verletze.<sup>32</sup> Zwar falle die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs zweifelsohne aus dem Anwendungsbereich der Verordnung, zumal sich die Anerkennung nicht auf die aEuGVVO, sondern auf das NYÜ stütze. Die Anerkennung und Vollstreckung habe aber dennoch Auswirkungen auf die praktische Wirksamkeit des Brüssel-I-Systems, da der Schiedsspruch die litauischen Gerichte daran hindere, selbst über ihre Zuständigkeit nach der aEuGVVO in einem Rechtsstreit zu entscheiden, der in den materiellen Anwendungsbereich der Verordnung fällt.<sup>33</sup>

Der Begründung seines Entscheids stellte der EuGH die Feststellung voran, dass die Schiedsgerichtsbarkeit gemäss Art. 1 Abs. 2 Buchst. d aEuGVVO<sup>34</sup> vom Anwendungsbereich der aEuGVVO ausgenommen sei.<sup>35</sup> Soweit besteht Übereinstimmung mit dem Fall *West Tankers*. Gemäss EuGH lag der entscheidende Unterschied zum Fall *West Tankers* aber darin, dass im Fall *Gazprom OAO* nicht die – schiedsrechtliche – Anordnung eines *mitgliedstaatlichen Gerichts* Gegenstand des Verfahrens war, sondern die – selbstverständlich auch schiedsrechtliche – Anordnung eines *privaten Schiedsgerichts*. Ein Zuständigkeitskonflikt zwischen Gerichten der Mitgliedstaaten, der die

praktische Wirksamkeit der aEuGVVO beeinträchtigen könne, liege deshalb nicht vor.<sup>36</sup> Das gegenseitige Vertrauen zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten kann laut EuGH nicht beeinträchtigt sein, da es vorliegend gerade nicht darum gehe, dass ein mitgliedstaatliches Gericht die Angemessenheit der Zuständigkeit eines anderen mitgliedstaatlichen Gerichts beurteile.<sup>37</sup> In diesem Zusammenhang erinnert der EuGH erneut daran, dass die aEuGVVO grundsätzlich die Prüfung der Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats durch ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats nicht gestatte.<sup>38</sup>

Genau betrachtet lag allerdings bereits in der Rechtsache *West Tankers* kein Zuständigkeitskonflikt vor, der vom Anwendungsbereich der aEuGVVO hätte erfasst sein können. Im Ausgangsverfahren herrschte keine Situation, in der die *internationale und örtliche* Zuständigkeit zweier (oder mehrerer) mitgliedstaatlicher Gerichten miteinander konfligierten,<sup>39</sup> wie dies etwa im Fall *Turner* vorlag.<sup>40</sup> Zwar fällt das staatliche Gerichtsverfahren in Italien im Fall *West Tankers* (wie auch die staatlichen Verfahren in Litauen im Fall *Gazprom OAO*) wegen der Rechtsnatur der durch diese Verfahren geschützten Ansprüche zweifelsohne in den Anwendungsbereich der Brüssel-I-Verordnung.<sup>41</sup> Das Gerichtsverfahren vor dem Londoner *High Court*, dessen Streitgegenstand schiedsverfahrensrechtlicher Natur war, und damit auch die *anti-suit injunction*, die das englische Gericht zum Schutz der Schiedsabrede erlassen hatte, befanden sich jedoch ausserhalb des *sachlichen Anwendungsbereichs* der aEuGVVO.<sup>42</sup> Es ging also gerade nicht um die Abgrenzung der internationalen oder örtlichen Zuständigkeiten zwischen zwei mitgliedstaatlichen Gerichten nach der aEuGVVO. Allein am Unterschied, dass es im Fall *Gazprom OAO* um die *schiedsrechtliche Entscheidung eines Schiedsgerichts*, jedoch im Fall *West Tankers* um die *schiedsrechtliche Entscheidung eines staatlichen Gerichts* ging, kann – entgegen der vorliegenden Begründung des EuGH – nichts festgemacht werden. Ob ein Verfahren vom Anwendungsbereich der aEuGVVO erfasst wird, entscheidet sich nämlich auch nach der Rechtsprechung des EuGH lediglich

<sup>29</sup> EuGH, 10. Februar 2009, Rs. C-185/07, *West Tankers*, N 34; vorne A.I.

<sup>30</sup> EuGH, 10. Februar 2009, Rs. C-185/07, *West Tankers*, N 22 f.

<sup>31</sup> EuGH, 10. Februar 2009, Rs. C-185/07, *West Tankers*, N 29 ff.

<sup>32</sup> *Entscheid des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas* (Oberster Gerichtshof von Litauen) vom 10. Oktober 2013, 3K-7-326/2013, Yearbook Comm. Arb'n XXXVIII (2013), 28 ff.; Schlussanträge Generalanwalt, 4. Dezember 2014, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO*, N 46.

<sup>33</sup> EuGH, 13. Mai 2015, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO*, N 31.

<sup>34</sup> Entspricht Art. 1 Abs. 2 Buchst. d EuGVVO.

<sup>35</sup> EuGH, 13. Mai 2015, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO*, N 28, s.a. N 36.

<sup>36</sup> EuGH, 13. Mai 2015, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO*, N 36.

<sup>37</sup> EuGH, 13. Mai 2015, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO*, N 36 f.; vgl. EuGH, 10.2.2009, Rs. C-185/07, *West Tankers*, N 30.

<sup>38</sup> EuGH, 13. Mai 2015, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO*, N 32–34; EuGH, 27. April 2004, Rs. C-159/02, *Gregory P. Turner gegen Ismail Grovit, Harada Ltd, Changepoint SA*, N 26.

<sup>39</sup> Eingehend dazu MARKUS/GIROUD (FN 6), ASA Bull. 2010, 231, 238 f.

<sup>40</sup> EuGH, 27. April 2004, Rs. C-159/02, *Turner*.

<sup>41</sup> EuGH, 10. Februar 2009, Rs. C-185/07, *West Tankers*, N 26; EuGH, 17. November 1998, Rs. C-391/95, *Van Uden Maritime BV*.

<sup>42</sup> EuGH, 10. Februar 2009, Rs. C-185/07, *West Tankers*, N 22 f.



anhand des Streitgegenstands,<sup>43</sup> oder genauer gesagt, nach der Rechtsnatur der durch das Verfahren zu sichernden Ansprüche,<sup>44</sup> und nicht nach der Natur des Spruchkörpers. Es muss gleichgültig sein, ob die ausländische Entscheidung von einem Schiedsgericht stammt oder aber von einem staatlichen Gericht, das in einer Schiedssache entschieden hat. Das gegenseitige Verhältnis zwischen diesen Spruchkörpern, deren Kompetenz-Kompetenz und letztlich deren wechselseitiges Vertrauen ist in beiden Fällen *nicht* Gegenstand des Brüsseler Gerichtsstands systems.

Was den Anwendungsbereich betrifft, so hat der EuGH damit die Fälle *West Tankers* und *Gazprom OAO* unterschiedlich beurteilt, obwohl die beiden Konstellationen durchaus miteinander vergleichbar sind. Daraus könnte vorsichtig abgeleitet werden, dass beim EuGH eine gewisse Änderung der Sichtweise stattgefunden hat, und dass damit die Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Schiedsgerichtsbarkeit von demjenigen der aEuGVVO mit der vorliegenden Rechtsprechung an Trennschärfe gewonnen hat.

#### b. Vorfrage oder Hauptfrage?

Im Fall *West Tankers* hatte der EuGH mit dem Institut der Vorfrage argumentiert, um eine Anwendbarkeit der aEuGVVO im – an sich ausgeschlossenen – Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit zu begründen. Das italienische Verfahren vor dem Staatsgericht betraf Schadenersatzansprüche, die als Zivil- und Handelssache zweifelsohne in den Anwendungsbereich der aEuGVVO fielen. Im Verfahren *West Tankers* wurde ein «Vorfragen-Mythos» angerufen, gemäss welchem «eine Vorfrage, die die Anwendbarkeit einer Schiedsvereinbarung einschliesslich deren Gültigkeit betrifft, ebenfalls in den Anwendungsbereich [der aEuGVVO] fällt», wenn sich der Hauptsache-Streitgegenstand im Anwendungsbereich der aEuGVVO befindet.<sup>45</sup> Danach kann nach dem Brüssel-I-System inzident die Gültigkeit eines Schiedsvertrags geprüft werden, auf den sich eine Partei beruft, um die internationale Zuständigkeit eines Gerichts geltend zu machen.<sup>46</sup> Daraus schloss der EuGH, dass die Prüfung von Bestand und Gültigkeit der Schiedsvereinbarung durch das italienische Staatsgericht in den Anwendungsbereich der aEuGVVO falle.<sup>47</sup>

In gleicher Weise hätte der EuGH auch in der Rechtsache *Gazprom OAO* argumentieren können: Im litauischen Ausgangsverfahren ging es ebenso um eine «Zivil- und Handelssache» innerhalb des Anwendungsbereichs der aEuGVVO wie im italienischen Ausgangsverfahren in der Rechtsache *West Tankers*. Und für die «vorfrageweise» Beurteilung der Schiedseinrede im Ausgangsverfahren spielt es keine Rolle, ob sich das Stockholmer Schiedsgericht oder der staatliche Londoner High Court dazu geäußert hat. Dafür, dass der «Vorfragen-Mythos» als solcher erkannt wird, hat der EuGH nun aber in *Gazprom OAO* gesorgt. Der logische Fehlschluss, wonach die Prüfungsmöglichkeit einer «Vorfrage», die ausserhalb des Anwendungsbereichs der aEuGVVO liegt, den Anwendungsbereich der aEuGVVO um eben den Ausschluss eröffnet, ist damit für Sachverhalte wie im Ausgangsverfahren wieder vom Tisch.<sup>48</sup>

Die Selbstverständlichkeit, dass ein Zivilgericht zur Prüfung seiner Zuständigkeit die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung beurteilen kann, wird von dieser Überlegung nicht berührt. Um eine Vorfrage zur internationalen und örtlichen Zuständigkeit nach aEuGVVO im technischen Sinne handelt es sich dabei ohnehin nicht. Die Abwesenheit einer gültigen Schiedsvereinbarung ist gar kein Tatbestandsmerkmal der internationalen oder örtlichen Zuständigkeit nach aEuGVVO. Die Schiedsprüfung ist vielmehr eine davon unabhängige, selbständige Beurteilung einer anderen Zuständigkeitsfrage – vergleichbar etwa mit der immunitätsrechtlichen Gerichtsbarkeit –, die allein aufgrund des NYÜ und des innerstaatlichen Schiedsrechts zu untersuchen ist.<sup>49</sup>

Damit ist dem «Vorfragen-Mythos» bei der Schiedsgerichtsbarkeit der Boden gleich in doppelter Hinsicht entzogen.

## 2. Art und Intensität des Eingriffs in die Kompetenz-Kompetenz des mitgliedstaatlichen Gerichts unter der aEuGVVO

In Abgrenzung gegenüber dem Entscheid *West Tankers* stellte der EuGH zudem fest, dass die Frage nach der Vereinbarkeit einer *anti-suit injunction* mit der aEuGVVO schlechthin nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sei.<sup>50</sup> Vorliegend gehe es vielmehr um die Frage, ob die *Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs* mit der aEuGVVO vereinbar sei, auch wenn beide Akte –

<sup>43</sup> EuGH, 25. Juli 1991, Rs. C-190/89, *Marc Rich and Co. AG*, N 26.

<sup>44</sup> EuGH, 10. Februar 2009, Rs. C-185/07, *West Tankers*, N 26; EuGH, 17. November 1998, Rs. C-391/95, *Van Uden Maritime BV*, N 33.

<sup>45</sup> EuGH, 10. Februar 2009, Rs. C-185/07, *West Tankers*, N 26, m.w.H.

<sup>46</sup> EuGH, 10. Februar 2009, Rs. C-185/07, *West Tankers*, N 26.

<sup>47</sup> EuGH, 10. Februar 2009, Rs. C-185/07, *West Tankers*, N 27.

<sup>48</sup> Dazu MARKUS/GIROUD (FN 6), ASA Bull. 2010, 231, 238 f.

<sup>49</sup> MARKUS/GIROUD (FN 6), ASA Bull. 2010, 238 f.

<sup>50</sup> EuGH, 13. Mai 2015, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO*, N 40.

*anti-suit injunction* und Schiedsexequatur – vorliegend auf einen vergleichbaren Erfolg abzielen würden.<sup>51</sup>

Der EuGH hat richtig erkannt, dass im Fall *Gazprom OAO* – im Gegensatz zum Fall *West Tankers* – überhaupt keine *anti-suit injunction* i.e.S. vorlag.<sup>52</sup> Definitionsgemäss setzt eine solche Massnahme nämlich – als Instrument *in personam* – die betroffene Partei einer Strafdrohung durch das die *injunction* erlassende Gericht aus. Ist die betroffene Partei im Forumstaat, so erlaubt die *injunction* eine effiziente Steuerung ihres Verhaltens über die Grenzen hinaus auch im Ausland. Da aber im schwedischen Schiedsurteil selbst keine Strafe für die Nichtbefolgung des Urteils angedroht worden war, bedurfte es zu seiner Wirksamkeit notwendigerweise der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung durch die litauischen Gerichte.<sup>53</sup> Dieses Exequatur lag damit gemäss EuGH *vollumfänglich in den Händen der Litauer Behörden*, die im Rahmen des NYÜ *souverän* einen Interessenausgleich zwischen dem Schiedsverfahren und dem staatlichen Gerichtsverfahren hätten finden können.<sup>54</sup> Hierin sah der EuGH einen wesentlichen Unterschied zum Entscheid *West Tankers*. Dieser Unterschied hätte ihm denn auch erlaubt, die Rechtsprechung *West Tankers* – so kritikwürdig sie ist<sup>55</sup> – konsistent weiterzuentwickeln, um dennoch zum vorliegenden Resultat zu gelangen.

Eine vom EuGH abweichende Betrachtung führt hingegen zum Schluss, dass die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nicht ohne Weiteres «souverän» in den Händen der Litauer Behörden lag. Durch die Ratifikation eines Staatsvertrags wie des NYÜ hatte sich dieses Land eines Teils seiner Souveränität begeben. Die Anerkennungsverweigerung ist nämlich gemäss NYÜ nur unter den Voraussetzungen dieses Staatsvertrags zulässig. Zwar dürfte vorliegend der Verweigerungsgrund der fehlenden Schiedsfähigkeit im Anerkennungsstaat nach Art. V Abs. 2 lit. a NYÜ gegriffen haben, der den Mitgliedstaaten in diesem Bereich eine Teilsouveränität belässt, indem er auf das interne Schiedsrecht des Anerkennungsstaats abstellt. Im Ausgangsverfahren wurde jedoch die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs damit begründet, dass der Schiedsspruch gegen den *ordre public* der Republik Litauen verstosse, indem er in die Grundrechte der Klägerin auf Zugang zur Justiz, auf ein effizientes Verfahren und auf rechtli-

ches Gehör eingreife.<sup>56</sup> Der Begriff des *ordre public* in der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit könne i.S. eines *internationalen ordre public* interpretiert werden.<sup>57</sup> Die Regelung der internationalen *Zuständigkeit durch die aEuGVVO* stelle einen wesentlichen Faktor für das Funktionieren des Europäischen Binnenmarkts dar, der zu den Grundpfeilern der EU gehöre.<sup>58</sup> Das Vorlagegericht berief sich damit auf einen Verweigerungsgrund, welcher weitgehend vom nationalen Recht unabhängig ist, zumal er sich instrumentsautonom aus dem Zusammenspiel von NYÜ und aEuGVVO ergibt. Die Souveränität der diesen Instrumenten unterworfenen Staaten ist in diesem Bereich durchaus beschränkt, ein vollsouveräner Interessenausgleich nur in eng begrenztem Rahmen zulässig.

Damit verwischen die Unterschiede zwischen *anti-suit injunction* und Schiedsexequatur, was die Handlungsfreiheit des betroffenen Staatsgerichts betrifft. Gleichzeitig sei nicht angezweifelt, dass der ausländische Eingriff in die Zuständigkeit der inländischen Gerichte mittels *anti-suit injunction* zweifellos ultimativer und unmittelbarer wirkt als der Eingriff mittels eines Schiedsurteils. Ob damit aber eine geradezu qualitative Differenzierung zum Entscheid *West Tankers* vorliegt, sei indessen in Frage gestellt.

#### D. Auswirkungen des *Gazprom OAO*-Entscheids auf die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Das Urteil *Gazprom OAO* stellt mit Klarheit fest, dass eine Anordnung eines Schiedsgerichts, mit der einer Person die Einleitung oder Fortführung eines Verfahrens vor den Gerichten eines Mitgliedsstaats der aEuGVVO zum Schutze einer Schiedsvereinbarung verboten wird, nicht gegen das Brüssel-I-System verstösst.<sup>59</sup> Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines solchen (wie jedes anderen) Schiedsspruchs richtet sich ausschliesslich nach dem anwendbaren Völkerrecht und dem nationalen Verfah-

<sup>51</sup> EuGH, 13. Mai 2015, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO*, N 35.

<sup>52</sup> So auch die Stellungnahme der Schweiz in der mündlichen Verhandlung zur Rs. C-536/13-*Gazprom* am 30. September 2014.

<sup>53</sup> HARTLEY (FN 9), 843, 856.

<sup>54</sup> EuGH, 13. Mai 2015, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO*, N 38–40.

<sup>55</sup> MARKUS/GIROUD (FN 6), ASA Bull. 2010, 231, m.w.H.

<sup>56</sup> Schlussanträge des Generalanwalts vom 4. Dezember 2014, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO*, N 163.

<sup>57</sup> Er umfasst sowohl das fundamentale Recht auf einen fairen Prozess wie auch zwingende Normen des materiellen Rechts, in denen zugleich rechtliche Grundprinzipien verankert sind (Schlussanträge des Generalanwalts vom 4. Dezember 2014, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO*, N 166 f.).

<sup>58</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Erwägungsgrund 1.

<sup>59</sup> EuGH, 13. Mai 2015, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO*, N 44.



rensrecht des betroffenen Mitgliedsstaats und keineswegs nach der aEuGVVO.<sup>60</sup> Die Begründung des *West Tankers*-Entscheids des EuGH war missverständlich und hat zu erheblichen Spannungen zwischen dem System von Brüssel und Lugano und dem NYÜ geführt.<sup>61</sup> Unter anderem der vorne beschriebene «Vorfrage-Mythos»<sup>62</sup> führte entgegen Art. 1 Ziff. 2 lit. d aEuGVVO/LugÜ zu einem rechtlich unbegründeten Einbezug der Schiedsgerichtsbarkeit in den Anwendungsbereich des Gerichtsstands systems von Brüssel und Lugano. Die vorne (vgl. A.II) erwähnte Revision der aEuGVVO war eine korrigierende Reaktion des Gesetzgebers auf diese Rechtsprechung.

Die vorliegende Entscheidung *Gazprom OAO* eröffnet gleichzeitig – und für die EuGVO-Staaten *post festum* – eine neue Sichtweise auf *West Tankers*. Nach der vorliegenden Meinung ist keine erhebliche Differenz zwischen den rechtlichen Fragestellungen der beiden Entscheidungen zu erblicken. Das führt zum Schluss, dass im vorliegenden Entscheid *Gazprom OAO* durchaus eine «korrigierende Präzisierung» von *West Tankers* durch die Rechtsprechung erblickt werden kann.

Das Urteil ist unter der aEuGVVO ergangen. Auf Grund des unveränderten Wortlauts der Bestimmungen zum sachlichen Anwendungsbereich (Art. 1 Abs. 2 lit. b aEuGVVO ist wortgleich zu Art. 1 Abs. 2 lit. b EuGVVO) ist die Rechtsprechung selbstverständlich auch unter der Neufassung der Verordnung zu beachten.<sup>63</sup> Art. 73 Abs. 3 EuGVVO und insbesondere der Auslegungsgrundsatz des Erwägungsgrunds Nr. 12 Abs. 3 Satz 2 EuGVVO (neu), wonach die Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten, über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen im Einklang mit dem NYÜ zu entscheiden, unberührt bleibt, sind aber ohnehin in Harmonie mit der vorliegenden Rechtsprechung *Gazprom OAO*.

Vor diesem Hintergrund ist *Gazprom OAO* vorab für die Auslegung des LugÜ massgeblich,<sup>64</sup> das (noch) nicht

der vorgenannten Revision unterzogen wurde. Hier bringt die Rechtsprechung *Gazprom OAO* Hoffnung auf eine Präzisierung der Rechtsprechung *West Tankers* und auf eine schärfere Abgrenzung zwischen dem europäischen Gerichtsstands system und der Schiedsgerichtsbarkeit. Damit ist die vorliegende Entscheidung auch aus der Sicht des internationalen Schiedsplatzes Schweiz zu begrüssen.

<sup>60</sup> EuGH, 13. Mai 2015, Rs. C-536/13, *Gazprom OAO*, N 38, 40.

<sup>61</sup> MARKUS/GIROUD (FN 6), ASA Bull. 2010, 231, 238 (m.w.H.).

<sup>62</sup> Siehe vorne III.C.1.b).

<sup>63</sup> Grundsatz der Kontinuität der Auslegung, Erwägungsgrund 34 VO 1215/2012.

<sup>64</sup> Artikel 1, Protokoll Nr. 2 über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens und den Ständigen Ausschuss:

1. Jedes Gericht, das dieses Übereinkommen anwendet und auslegt, trägt den Grundsätzen gebührend Rechnung, die in massgeblichen Entscheidungen von Gerichten der durch dieses Übereinkommen gebundenen Staaten sowie in Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu den Bestimmungen dieses Übereinkommens oder zu ähnlichen Bestimmungen des Lugano-Übereinkommens von 1988 und der in Artikel 64 Absatz 1 dieses Übereinkommens genannten Rechtsinstrumente entwickelt worden sind.

2. Für die Gerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gilt die Verpflichtung in Absatz 1 unbeschadet ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, wie sie sich aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder aus dem am 19. Oktober 2005 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ergeben.